

FAQ

Dialogforum Integration in Arbeit und Ausbildung

Stand: 29. März 2018

Redaktioneller Hinweis: In diesem FAQ werden qualitätsgesicherte Informationen bereitgestellt. Trotz aller Bemühungen um eine jeweils zeitnahe Aktualisierung und Anpassung kann es dazu kommen, dass die hier aufgeführten Informationen von der aktuellen Rechtslage überholt wurden. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte mit konkreten Hinweisen und Nachfragen an

arbeit@dialogforum.hamburg.de.

In diesem FAQ werden immer weibliche und männliche Geflüchtete gemeint, auch wenn aus redaktionellen Gründen ausschließlich die männliche Form genannt wird.

Inhalt

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?	3
Wer darf nicht arbeiten?	4
Wer ist beim Thema Arbeitsmarkt für wen zuständig?	4
Brauchen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Erlaubnis zur Beschäftigung?	4
Ab wann können Personen mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung frühestens arbeiten?	4
Was ist die Vorrangprüfung?	5
Gibt es Ausnahmen von der Prüfung durch die Arbeitsagentur?	5
Ist Leiharbeit erlaubt?	5
Ist eine selbständige Tätigkeit erlaubt?	5
Ist ein Minijob erlaubt?	6

Woran erkennt man in Dokumenten, ob ein Flüchtling arbeiten darf?	6
Werden Sozialleistungen gekürzt, wenn ein Flüchtling eine Arbeit aufnimmt?	6
Verhindert die Wohnsitzauflage, dass ein Flüchtling arbeiten darf?	6
Dürfen anerkannte Flüchtlinge ein Praktikum machen?	7
Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Praktikum machen?	7
Welche Praktika sind für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich?	7
Dürfen anerkannte Flüchtlinge eine Ausbildung machen?	7
Wo gibt es gut verständliche Informationen über das duale Ausbildungssystem?	8
Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Ausbildung machen?	8
Welche Ausbildungen sind möglich?	8
Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es während der Ausbildung?	9
Können Flüchtlinge als Übungsleiter oder als Helfer bei Sportangeboten Aufwandsentschädigungen erhalten?	9
Können Flüchtlinge auch einen Freiwilligendienst machen?	9
Wo werden die Arbeitsmöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge rechtlich geregelt?	10
Wo werden die Arbeitsmöglichkeiten für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung rechtlich geregelt?	10
Wo kann ich weitere Informationen erhalten?	10

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Seit März 2015 wurden immer mehr rechtliche Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge abgebaut. Auch wenn sie (noch) nicht als Flüchtling anerkannt sind, ist jetzt in vielen Fällen die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland möglich. Allerdings gibt es unterschiedliche Regelungen, je nachdem, wie der aktuelle Aufenthaltsstatus ist.

Es gibt folgende Arten des Aufenthalts:

1. Aufenthaltserlaubnis: Eine Aufenthaltserlaubnis bekommt, wer als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiärer Schutzberechtigter anerkannt worden ist. Diese Personen dürfen grundsätzlich ohne Einschränkung arbeiten – entweder als Beschäftigte oder als Selbstständige. In ihrer Aufenthaltserlaubnis ist „Erwerbstätigkeit gestattet“ vermerkt. Die Aufenthaltserlaubnis genügt zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Eine Ausnahme gilt, wenn lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Diesen Personen ist nur die Beschäftigung als Arbeitnehmer, nicht jedoch die selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt. In ihrer Aufenthaltserlaubnis steht „Beschäftigung erlaubt“.

2. Ankunftsnachweis oder Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA): Diese Personen haben noch keinen Asylantrag beim BAMF gestellt, sind aber schon bei der Ausländerbehörde registriert. Bis Februar 2016 bekamen Geflüchtete in der Regel eine BüMA als Nachweis ihrer Registrierung. Seither wird bundesweit der Ankunftsnachweis eingeführt, in Hamburg wird er seit Juni 2016 ausgestellt.

Diese Personen dürfen in den ersten drei Monaten nach ihrer Registrierung nicht arbeiten. Ab dem vierten Monat kann es ihnen unter bestimmten Voraussetzungen von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Das gilt nicht, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien).

3. Aufenthaltsgestattung: Wer zwar einen Asylantrag gestellt, aber noch keine Entscheidung erhalten hat, bekommt eine Aufenthaltsgestattung. Ab dem vierten Monat nach ihrer Registrierung kann diesen Personen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung als Arbeitnehmer von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Ausgeschlossen ist dies für Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien).

4. Personen mit einer Duldung: Ist das Asylverfahren mit einem negativen Bescheid abgeschlossen, kann die Abschiebung trotzdem aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt werden – diese Personen erhalten dann von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die sogenannte Duldung. Auch ihnen kann die Ausländerbehörde ab dem vierten Monat des Aufenthalts in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer erlauben.

Die Ausländerbehörde kann Personen mit einer Duldung aber auch ausdrücklich das Arbeiten verbieten, zum Beispiel wenn sie eingereist sind, um hier Sozialleistungen zu beziehen, wenn sie aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (z.B. Identitätstäuschung), nicht abgeschoben werden können oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Ausführliche Informationen zu Grundzügen des Aufenthalts- und Flüchtlingsrechts finden Sie unter: <http://t.hh.de/6770724>. Eine Übersicht zum Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Menschen mit einer Duldung finden Sie unter: <http://t.hh.de/6427904>.

Eine genaue tabellarische Übersicht bietet <http://t1p.de/7n6m>

Eine ausführliche Liste aller Aufenthaltstitel und -papiere für Drittstaatenangehörige und die Folgen in Bezug auf den Zugang zu Leistungen des Jobcenters und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier: <http://t1p.de/9668>

Wer darf nicht arbeiten?

Alle Asyl- und Duldungsantragsteller in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts.

Personen, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Personen mit einer Duldung, denen die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot erteilt hat, weil sie nach Deutschland gekommen sind, um hier Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu bekommen oder weil sie aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben (z.B. Identitätstäuschung) nicht abgeschoben werden können.

Wer ist beim Thema Arbeitsmarkt für wen zuständig?

Grundsätzlich gilt:

Für Geflüchtete im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung ist die Agentur für Arbeit Hamburg – Team Flucht und Asyl <http://t1p.de/371y> zuständig.

Für Geflüchtete, die als schutzberechtigt anerkannt (Aufenthaltserteilung) sind, ist das Jobcenter team.arbeit.hamburg <http://www.team-arbeit-hamburg.de/> zuständig.

In Hamburg gilt außerdem:

Für Geflüchtete bis 25 Jahre ist die Jugendberufsagentur Hamburg <https://www.jba-hamburg.de/> zuständig.

Für Geflüchtete ab 25 Jahren mit formalen oder non-formalen beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse und individuell guter Bleibeperspektive, die neu zu Agentur oder Jobcenter kommen, ist W.I.R - work and integration for refugees <http://www.hamburg.de/wir/> zuständig.

Brauchen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Erlaubnis zur Beschäftigung?

Ja, es ist immer erforderlich, dass in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung die konkrete Beschäftigung von der Ausländerbehörde erlaubt wird: Bevor diese Menschen arbeiten dürfen, müssen sie sich die Beschäftigung von ihrer Ausländerbehörde genehmigen lassen.

Die Ausländerbehörde prüft in jedem Einzelfall, ob sie die angestrebte Beschäftigung erlauben kann und ob sie dafür nach den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung die Zustimmung der Arbeitsagentur benötigt. Die Ausländerbehörde kümmert sich um diese Zustimmung – das muss der Geflüchtete nicht selbst tun. Wer vier Jahre in Deutschland ist, braucht die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr.

Zum Ablauf des Verfahrens zur Arbeitsgenehmigung finden Sie unter <http://t.hh.de/6427902> eine Übersicht.

Ab wann können Personen mit einem Ankunftsnachweis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung frühestens arbeiten?

Grundsätzlich: Ab dem vierten Monat nach ihrer Registrierung. Die Ausländerbehörde muss das allerdings erlauben. Davor muss die Ausländerbehörde in den meisten Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen, wo die Beschäftigungsbedingungen überprüft werden. Flüchtlinge dürfen nämlich nur zu den gleichen Bedingungen (Lohn, Urlaubsanspruch etc.) beschäftigt werden, wie sie auch für deutsche Arbeitnehmer gelten.

Mit einer Duldung beginnt die Wartefrist mit der Erteilung der Duldung. Dabei wird aber ein vorangegangener Aufenthalt angerechnet.

Achtung: Wer aus einem sicheren Herkunftsland (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) kommt und nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf gar nicht arbeiten.

Was ist die Vorrangprüfung?

Bei der Vorrangprüfung wurde bislang geprüft, ob es keine Deutschen, EU-Bürger/innen oder weitere bevorrechtigte Personen gibt, die für den Arbeitsplatz ebenso geeignet wären.

Seit dem 06.08.2016 ist die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete im Bereich des Agenturbezirks Hamburg für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt.

Weiterführender Hinweis: Unabhängig von der Vorrangprüfung gibt es die Arbeitsmarktprüfung. Auch die Arbeitsbedingungen für den konkreten Arbeitsplatz werden geprüft: Sind sie (Verdienst, Arbeitszeit usw.) nicht schlechter als für Arbeitnehmer/innen ohne Einschränkung der Arbeitserlaubnis? Diese Prüfung entfällt erst nach vier Jahren Aufenthalt.

Anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber dürfen ohne diese Prüfungen arbeiten.

Gibt es Ausnahmen von der Prüfung durch die Arbeitsagentur?

Ja. Gar keine Prüfung durch die Arbeitsagentur ist nötig bei

- einer Berufsausbildung
- bei einem Praktikum, wenn es der Weiterbildung dient
- beim Bundesfreiwilligendienst
- bei der Arbeit als Hochqualifizierte(r).

Aber: In jedem Einzelfall muss die Ausländerbehörde prüfen, ob die jeweilige konkrete Beschäftigung tatsächlich zustimmungsfrei ist.

Achtung: Wer eine Aufenthaltsgestattung hat, darf – wie sonst auch – erst nach drei Monaten eine solche zustimmungsfreie Beschäftigung aufnehmen. Für Geduldete entfällt hingegen in diesem Fall die Drei-Monats-Frist.

Ist Leiharbeit erlaubt?

Ja. Wer eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, darf grundsätzlich auch bei einer Zeitarbeitsfirma arbeiten. Für die Zustimmung durch die Ausländerbehörde und ggf. Arbeitsagentur gelten die gleichen Regeln wie bei einer Festanstellung.

Anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber dürfen ohne Einschränkung als Leiharbeitnehmer tätig sein.

Ist eine selbständige Tätigkeit erlaubt?

Das ist unterschiedlich und hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Hier muss man sehr genau schauen:

Wer als Asylsuchender im Sinne des Grundgesetzes oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), darf sich selbständig machen.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebeverbots oder aus sonstigen humanitären Gründen (§§ 22, 23, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) hat, darf als Selbständiger nur arbeiten, wenn die Ausländerbehörde ihm dies auf einen entsprechenden Antrag hin erlaubt (§ 21 Abs. 6 AufenthG) und dies in der Aufenthaltserlaubnis oder einem Zusatzblatt vermerkt.

Wer nur eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzt, darf nicht als Selbständige(r) arbeiten.

Tipps zur Existenzgründung auf Deutsch und Arabisch finden Sie unter <http://t1p.de/el3i>

Ist ein Minijob erlaubt?

Ja. Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen jeder Beschäftigung nachgehen, also auch einen Minijob aufnehmen.

Für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss – wie sonst auch – die Ausländerbehörde den Minijob erlauben und ggfs. die erforderliche Zustimmung der Arbeitsagentur einholen.

Weitere Informationen finden Sie bei der [Minijob-Zentrale](#).

Woran erkennt man in Dokumenten, ob ein Flüchtling arbeiten darf?

Aufenthaltserlaubnis: Hier ist ausdrücklich „Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung erlaubt“ vermerkt.

Aufenthaltsgestattung oder Duldung: Hier kann die Ausländerbehörde eine Nebenbestimmung eintragen, in der die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit benannt werden. Lautet diese Nebenbestimmung sinngemäß „Arbeitsaufnahme nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“, dann sollte die arbeitsuchende Person in jedem Fall das konkrete Angebot eines Arbeitgebers mit der zuständigen Ausländerbehörde besprechen. Lautet die Nebenbestimmung in einer Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, so besteht ein gesetzliches oder ein von der Ausländerbehörde verhängtes Arbeitsverbot

Werden Sozialleistungen gekürzt, wenn ein Flüchtling eine Arbeit aufnimmt?

Ja. Wer eine Aufenthaltserlaubnis hat und hilfsbedürftig ist, erhält Leistungen vom Jobcenter (Arbeitslosengeld II, „Hartz IV“). Nimmt der- oder diejenige eine Arbeit auf, wird sein Einkommen bis auf einen gewissen Anteil auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet. Denn grundsätzlich gilt, dass Leistungen vom Jobcenter nur erhält, wer nicht aus eigenen Kräften und Mitteln für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sorgen kann. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Jobcenter.

Wer eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzt und hilfsbedürftig ist, erhält Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nimmt der- oder diejenige eine Arbeit auf, wird sein Einkommen auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Denn auch hier gilt: Hilfe zum Lebensunterhalt wird nur gewährt, wenn und insoweit die eigenen Mittel nicht reichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales des jeweiligen Sozialen Dienstleistungszentrums.

Verhindert die Wohnsitzauflage, dass ein Flüchtling arbeiten darf?

Nein. Zwar dürfen Geflüchtete, solange sie Sozialleistungen bekommen, ihren Wohnsitz nicht frei wählen (Wohnsitzauflage). Das gilt als sog. Residenzpflicht für Asylbewerber/-innen und Geduldete, wenn sie Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, aber auch für anerkannte Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder SGB XII beziehen. Doch die Wohnsitzauflage steht grundsätzlich einer Arbeitsaufnahme nicht entgegen. Allerdings muss die Ausländerbehörde prüfen, ob ein Wohnsitzwechsel möglich ist.

Dürfen anerkannte Flüchtlinge ein Praktikum machen?

Ja. Anerkannte Flüchtlinge haben die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche und EU-Bürgerinnen und Bürger. Das heißt, für sie gelten die gleichen Regeln zur Dauer des Praktikums, Mindestlohn etc. Zu Praktika im Handwerk siehe: https://www.hwk-hamburg.de/ausbildung/praktikumsboerse.html?no_cache=1.

Achtung: Viele anerkannte Flüchtlinge beziehen Arbeitslosengeld II vom Jobcenter (Hartz IV). Deshalb gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für andere Arbeitsuchende: Ein Praktikum als Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf z.B. in der Regel nicht länger als sechs Wochen dauern. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://t1p.de/elji>.

Über die möglichen Vorteile eines Praktikums informiert kurz und knapp ein Infoblatt auf [Deutsch](#) (PDF; 160 KB), [Arabisch](#) (PDF; 215 KB), [Englisch](#) (PDF; 200 KB) und [Dari/Farsi](#) (PDF; 210 KB).

Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ein Praktikum machen?

Grundsätzlich ja. Hier gilt:

- Ab dem vierten Monat des Aufenthalts ist ein Praktikum möglich.
- Es darf kein Arbeitsverbot vorliegen.
- Vor Beginn des Praktikums muss die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Alle Einzelheiten zu dieser Frage finden Sie unter einwanderer.net

Welche Praktika sind für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich?

Hospitationen sind immer erlaubt, allerdings dürfen die Hospitierenden den Beschäftigten wirklich nur „über die Schulter“ schauen und nicht aktiv mitarbeiten.

Die wichtigsten Formen von Praktika sind:

1. Praktikum zur Berufsorientierung („Schnupperpraktikum“): Es darf bis zu drei Monate dauern, es gibt keine Vergütung, und die Ausländerbehörde muss zustimmen.

2. Einstiegsqualifizierung „EQ“: Dieses betriebliche Langzeitpraktikum soll als Maßnahme der Arbeitsagentur eine reguläre Ausbildung vorbereiten, darf zwischen sechs und zwölf Monate dauern und wird auf Antrag durch die Arbeitsagentur finanziell unterstützt. Es ist für Jugendliche bis 25 Jahre vorgesehen, Ausnahmen für Ältere sind möglich. Die Ausländerbehörde muss zustimmen. Ausführliche Informationen zur EQ finden Sie unter: <http://t1p.de/mnpw>.

3. „Arbeitstraining“: Dieses Praktikum dauert sechs bis zwölf Wochen und erfordert eine Zuweisung durch die Arbeitsagentur oder das Jobcenter. Es gibt keine Vergütung. Ausführliche Informationen finden Sie unter: <http://t1p.de/elji> oder in der Power-Point-Präsentation unter <http://t.hh.de/6770720>.

Dürfen anerkannte Flüchtlinge eine Ausbildung machen?

Ja. Anerkannte Flüchtlinge haben die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche und EU-Bürgerinnen und Bürger. Das heißt, für sie gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für einheimische Azubis.

Informationen zur Ausbildung in gewerblichen Berufen finden Sie auf der Homepage der [Handelskammer Hamburg](#). Informationen zur Ausbildung in handwerklichen Berufen finden Sie auf der Homepage der [Handwerkskammer Hamburg](#).

Wo gibt es gut verständliche Informationen über das duale Ausbildungssystem?

Viele Zuwanderer sind mit dem deutschen Ausbildungssystem nicht vertraut, so dass sie z.B. eine duale Ausbildung gar nicht in Erwägung ziehen. Hier können kurze Videos der Handelskammern wichtige Informationen geben.

Hier finden Sie die Videos "Duale Ausbildung" auf [Deutsch](#), auf [Englisch](#) und auf [Arabisch](#). Außerdem gibt es auf [Deutsch](#), [Englisch](#) und jetzt auch auf [Arabisch](#) das Video „Die Vorteile einer Berufsausbildung“, den die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie und der Bundesarbeitgeberverband Chemiewurde zur Verfügung stellen.

Dürfen Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Ausbildung machen?

Ja, und zwar Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber/innen) ab dem vierten Monat ihres Aufenthalts und Personen mit einer Duldung sofort, wenn kein Arbeitsverbot vorliegt.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung können eine Ausbildung unabhängig davon beginnen, wie alt sie sind oder über welchen konkreten Aufenthaltsstatus sie gerade verfügen. So kommt es bei Auszubildenden, deren Asylverfahren noch andauert, insbesondere nicht mehr auf den Ausgang des Verfahrens an. Auch nach einer etwaigen Ablehnung wird zunächst eine Duldung für den Rest der Ausbildung erteilt sowie anschließend die Möglichkeit eingeräumt, mit einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre im erlernten Beruf zu arbeiten (sog. 3+2-Regelung).

Da die erforderliche Arbeitserlaubnis jeweils für die konkrete Ausbildung erteilt wird, führt die Zentrale Ausländerbehörde bei Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung eine Einzelfallprüfung durch. Dafür muss der Ausbildungsvertrag der Ausländerbehörde vorgelegt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.hamburg.de/yourchance/> und als tabellarische Übersicht unter einwanderer.net. Informationen zur praktischen Umsetzung der sog. 3+2-Regelung finden Sie außerdem auf den Seiten von [yourchance](http://yourchance.de).

Welche Ausbildungen sind möglich?

Grundsätzlich ist eine Ausbildung für viele Geflüchtete bis ca. 35 Jahre der richtige Weg in das Berufsleben. Denn in Deutschland ist eine abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzung für einen guten Arbeitsplatz mit einem Einkommen oberhalb von Hartz IV. Flüchtlinge können bei einer Ausbildung möglicherweise auch auf ihre beruflichen Erfahrungen aus dem Heimatland aufbauen und so als Fachkräfte auf Dauer ihr Auskommen sichern.

1. Eine schulische Berufsausbildung ist für Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung rechtlich immer möglich und muss nicht durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.

2. Eine betriebliche Ausbildung dauert zwei oder drei Jahre (entsprechend den Regelungen im Berufsbildungsgesetz / BBiG) mit normaler Ausbildungsvergütung und Besuch der Berufsschule. Hier muss die Ausländerbehörde zustimmen; die Prüfung durch die Arbeitsagentur entfällt in der Regel.

3. Außerbetriebliche Ausbildung in Kooperation mit einem Träger: Hier sind die Regelungen für den Aufenthaltsstatus je nach Fördergrundlage unterschiedlich. Auch hier muss die Ausländerbehörde zustimmen, die Prüfung durch die Arbeitsagentur entfällt in der Regel.

4. Berufliche Umschulung „Zukunftsstarter“: Diese Ausbildungsform ist insbesondere für ältere Azubis (25-34 Jahre alt) gedacht und dauert kürzer als die reguläre Ausbildung. Eine Ausbildungsvergütung gibt es ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Achtung: Hier ist die Zustimmung der Ausländerbehörde nötig. Ausführliche Informationen finden Sie in der Power-Point-Präsentation: <http://t.hh.de/6770720>.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es während der Ausbildung?

Für Geflüchtete in einer Ausbildung gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Mit dem Integrationsgesetz hat der Gesetzgeber den Zugang insbesondere für die Geflüchteten erleichtert, die noch nicht als Flüchtling anerkannt worden sind oder eine Duldung haben.

Ansprechpartner sind je nach Aufenthaltsstatus die Agentur für Arbeit Hamburg, das Jobcenter oder für die unter 25jährigen die Jugendberufsagentur.

Als Hilfen gibt es

- die Berufsausbildungsbeihilfe. Sie ergänzt die Ausbildungsvergütung während einer betrieblichen Berufsausbildung, wenn die erforderlichen Mittel zur Deckung des Lebensunterhalts nicht anderweitig zur Verfügung stehen.
- das Ausbildungsgeld für Auszubildende mit einer Behinderung zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- die assistierte Ausbildung für junge Menschen bis unter 25 Jahren. Diese bietet ausbildungsbegleitend Hilfe zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung der Fachtheorie sowie sozialpädagogische Begleitung. Die Ausbildungsbetriebe werden dabei mit einbezogen.
- ausbildungsbegleitende Hilfen. Auszubildende bis unter 25 Jahren können diese Hilfen erhalten, wenn sie zusätzliche Unterstützung benötigen, z. B. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten oder in Form einer sozialpädagogischen Begleitung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://t1p.de/l5xp> unter <https://ichblickdurch.de/292.Ausbildung.html?&sw=151> und in einer detaillierten Übersicht unter <http://t1p.de/8ff7>.

Können Flüchtlinge als Übungsleiter oder als Helfer bei Sportangeboten Aufwandsentschädigungen erhalten?

Ja, Flüchtlinge können eine solche Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt erhalten. Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit und somit nicht um eine Beschäftigung handelt, muss sie nicht von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Auch die Agentur für Arbeit muss nicht zustimmen (wichtig für Geflüchtete, die keine Anerkennung, sondern nur eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben).

Allerdings wird die Aufwandsentschädigung auf soziale Leistungen angerechnet:

Für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, kommt die Regelung zur Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach § 7 Abs. 3 AsylbLG entsprechend zum Tragen. Das heißt, es bleiben 25 % des Einkommens, höchstens jedoch 50% des Geldbetrages zur Deckung des notwendigen persönlichen und des notwendigen Bedarfes, anrechnungsfrei. Bei Regelbedarfsstufe 1 sind das derzeit 177 €.

Für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, die Leistungen vom Jobcenter beziehen, gilt: Beträge bis 200 Euro monatlich bleiben anrechnungsfrei, werden also nicht auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II, die das Jobcenter zahlt, angerechnet.

Können Flüchtlinge auch einen Freiwilligendienst machen?

Ja, der Bundesfreiwilligendienst steht auch Asylberechtigten und Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive offen. Das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ ist durch eine Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (§ 18 BFDG) ermöglicht worden und bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Die Geflüchteten müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Deutschsprachniveau A2 ist wünschenswert aber nicht Voraussetzung. Sie benötigen eine Beschäftigungserlaubnis. Leistungen aus dem BFD wie Taschengeld und ggf. Sachleistungen werden auf Leistungen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet. Junge Geflüchtete können auch ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) machen. Ausführliche Informationen zu den Freiwilligendiensten in Hamburg einschließlich des Sonderprogramms finden Sie unter <http://t.hh.de/63334>

Wo werden die Arbeitsmöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge rechtlich geregelt?

Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt ist in §§ 4 Abs. 2 und 25 Abs. 1 und 2 AufenthG geregelt. Bezüglich der Arbeitsbedingungen gelten für anerkannte Flüchtlinge grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für andere inländische Beschäftigte (Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechte etc.). Dies gilt auch für die Maßnahmen für Arbeitslose. Diese werden geregelt im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Wo werden die Arbeitsmöglichkeiten für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung rechtlich geregelt?

Die

- [§ 61 des Asylgesetzes \(AsylG\)](#)
- §§ 39, 40 und 60a des [Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG) und
- §§ 26 und 32 der [Beschäftigungsverordnung](#) (BeschV)

regeln den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylberber/innen und Geduldete. Bezüglich der Arbeitsbedingungen gelten für Asylberber/innen und Geduldete grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für andere inländische Beschäftigte (Arbeitsschutz, Arbeitnehmerrechte etc.).

Das Integrationsgesetz finden Sie im [Bundesgesetzblatt](#), unter:

Kostenloser Bürgerzugang:

- [Bundesgesetzblatt](#)
- [Bundesgesetzblatt Teil I](#)
- 2016
- Nr. 39

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Die Hotline „Arbeit und Leben in Deutschland“: <http://t1p.de/u6nm> gibt Auskunft über alle Themen rund um das Arbeiten in Deutschland, Einreise und Aufenthalt, über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und über Deutschkurse:

(+49) 30 1815-1111

Sie erreichen die Hotline von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr. Sie wird angeboten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen einer Kooperation zwischen verschiedenen Bundesministerien.

Informationen für Betriebe und unterstützende Personen mit vielen praktischen Hinweisen finden Sie in der Broschüre von FLUCHTort Hamburg “Ausbildung und Beschäftigung von Flüchtlingen in Hamburg” <http://t.hh.de/7897244> (Stand Dezember 2016).

Informationen über die Maßnahmen von Arbeitsagentur und Jobcenter finden Sie in diesem Leitfaden <http://t1p.de/x2q4> und in der Tabelle <http://t1p.de/uoci> auf einwanderer.net.

Gut verständliche Informationen speziell für Geflüchtete zu allen wichtigen Fragen des Arbeitsrechts und zur Sozialversicherung finden Sie auf Deutsch und Arabisch in der Broschüre des DGB <http://t1p.de/av5j>. Über rechtliche Standards auf dem Arbeitsmarkt (arbeitsrechtliche Bestimmungen, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Entlohnung, Tarifverträge) informiert und berät vor Ort **IQ Hamburg - Faire Integration von Geflüchteten**.
<http://t.hh.de/10532784>

Außerdem gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter <http://t1p.de/ez88> ausführliche Informationen.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich auch gern an das Postfach des Dialogforums Integration in Ausbildung und Arbeit: arbeit@dialogforum.hamburg.de